

allem Justiz-, aber auch Appellations-, Kammer-, Berg- und Rechnungssachen³. Mit der Einrichtung dieser Behörde legte Kurfürst Moritz den Grundstock für eine geordnete innere Staatsverwaltung.

Das Verdienst seines Nachfolgers, des Kurfürsten August (1553—1586), war die Errichtung einer Behörde, die sich nicht allein mit inneren, sondern mit sämtlichen Staatsangelegenheiten zu befassen hatte. August brach mit der Gewohnheit seiner Vorgänger, wenige Vertraute als „Räte“ unmittelbar bei sich zu haben, die ihm bei besonderem Anlaß mit ihren Erfahrungen und Kenntnissen Rat geben sollten⁴. Im Jahre 1574 ernannte er vier Hofräte zu Mitgliedern der neuen Behörde, des Geheimen Rates, wobei er sie ihres ursprünglichen Amtes enthob. In ihrer Eigenschaft von Geheimen Räten fielen ihnen folgende Regierungsaufgaben zu: Erledigung der Gesandtschafts-, Reichs- und Familienangelegenheiten und Oberaufsicht über alle übrigen Kollegien⁵. Anfangs führte August selbst den Vorsitz, 1581 ernannte er den Kurprinzen zum Präsidenten⁶. Mit dieser Maßnahme hatte nicht mehr der Landesherr allein Übersicht über alle innen- wie außenpolitischen Angelegenheiten; jetzt übernahm eine ganze Behörde die Leitung des Staates, indem im Geheimen Rat alle Fäden des weitgespannten Regierungsnetzes zusammenliefen.

In diesem Zusammenhange erwarb sich Kurfürst August ein zweites Verdienst um die kursächsische Staatsverwaltung. Er schuf die Anfänge — und zeigte damit den Weg für seine Nachfolger — zu einem übersichtlichen Staffelsystem der inneren Verwaltung, indem er alle nötigen Arbeiten über- und nebeneinandergestellten Arbeitskreisen zuordnete. Auf diese Art wurden dem Geheimen Rat allmählich die sogenannten Geschwisterbehörden oder Fachkollegien⁷ unterstellt, von denen das einzelne Kollegium ein besonderes Gebiet der Verwaltung bearbeitete.

1. Die Justizangelegenheiten übernahm 1574 der von seiner Vorrangstellung verdrängte Hofrat. Er wurde seitdem

³ Langenn, Moritz, S. 32.

⁴ Mayer, Otto, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, S. 226.

⁵ Ebenda, S. 227. Auch von Witzleben, S. III.

⁶ Römer, C. H. von, Staatsrecht und Statistik des Kurfürstentums Sachsen, I, S. 96.

⁷ Schmoller, Gust., Der deutsche Beamtenstaat vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Umriss und Untersuchungen, S. 296.